



Pädagogische  
Hochschule Weingarten

# Amtliche Bekanntmachungen

## Nr. 09/2023

Pädagogische Hochschule Weingarten  
30.08.2023

- 6. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 24.07.2015
- 3. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 01.07.2018
- 6. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule vom 24.07.2015
- 3. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule vom 01.07.2018



# Änderungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7822.51

30. August 2023

## 6. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 24.07.2015

Vom 30. August 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 07. Februar 2023 (GBl. 2023, S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG im Umlaufverfahren am 30.08.2023 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

In Vertretung der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat der Prorektor für Forschung gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 30.08.2023 seine Zustimmung erteilt.

### Artikel 1

#### Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I“ vom 24.07.2015 (Amtliche Bekanntmachung 05/2016) wird wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Im Rahmen der Erprobung neuer Lehr-Lern-Formate können die Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls während der Geltungsdauer ganz oder teilweise durch Projektangebote ersetzt werden, sofern die im Modulhandbuch angegebene Zahl an

ECTS-Punkten im jeweiligen Modul beibehalten wird

2. Ebenso können zu Erprobungszwecken innerhalb eines Moduls Lehrveranstaltungen für Projekte zusammengelegt werden, sofern die Gesamtzahl an ECTS-Punkten im Modul unangetastet bleibt.
3. Alle Änderungen an Modulbeschreibungen sowie Veranstaltungsformaten sind den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu machen.
4. Für alle Module, die nicht zur Erprobung genutzt werden, gelten die Regelungen der SPO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung uneingeschränkt weiter.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals im Wintersemester 2023/24 Anwendung.
2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 31.03.2025. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf durch Beschluss des Senats verkürzt oder verlängert werden.

Weingarten, 30.08.2023

gez.  
in Vertretung der Rektorin  
Prof. Dr. Ing. Wolfgang Müller  
Prorektor Forschung

# Änderungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7822.61

30. August 2023

## 3. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudi- engang Lehramt Sekundarstufe I vom 01.07.2018

Vom 30. August 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 07. Februar 2023 (GBl. 2023, S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG im Umlaufverfahren am 30.08.2023 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

In Vertretung der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat der Prorektor für Forschung gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 30.08.2023 seine Zustimmung erteilt.

### Artikel 1

#### Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I“ vom 01.07.2018 (Amtliche Bekanntmachung 01/2019) wird wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Im Rahmen der Erprobung neuer Lehr-Lern-Formate können die Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls während der Geltungsdauer ganz oder teilweise durch Projektangebote ersetzt werden, sofern die

im Modulhandbuch angegebene Zahl an ECTS-Punkten im jeweiligen Modul beibehalten wird

2. Ebenso können zu Erprobungszwecken innerhalb eines Moduls Lehrveranstaltungen für Projekte zusammengelegt werden, sofern die Gesamtzahl an ECTS-Punkten im Modul unangetastet bleibt.
3. Alle Änderungen an Modulbeschreibungen sowie Veranstaltungsformaten sind den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu machen.
4. Für alle Module, die nicht zur Erprobung genutzt werden, gelten die Regelungen der SPO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung uneingeschränkt weiter

### Artikel 2

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals im Wintersemester 2023/24 Anwendung.
2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 31.03.2025. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf durch Beschluss des Senats verkürzt oder verlängert werden.

Weingarten, 30.08.2023

gez.  
in Vertretung der Rektorin  
Prof. Dr. Ing. Wolfgang Müller  
Prorektor Forschung

# Änderungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7822.50

30. August 2023

## 6. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule vom 24.07.2015

Vom 30. August 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 07. Februar 2023 (GBl. 2023, S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG im Umlaufverfahren am 30.08.2023 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

In Vertretung der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat der Prorektor für Forschung gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 30.08.2023 seine Zustimmung erteilt.

### Artikel 1

#### Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Bachelorstudiengang „Lehramt Grundschule“ vom 24.07.2015 (Amtliche Bekanntmachung 05/2016) wird wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Im Rahmen der Erprobung neuer Lehr-Lern-Formate können die Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls während der Geltungsdauer ganz oder teilweise durch Projektangebote ersetzt werden, sofern die im Modulhandbuch angegebene Zahl an

ECTS-Punkten im jeweiligen Modul beibehalten wird

2. Ebenso können zu Erprobungszwecken innerhalb eines Moduls Lehrveranstaltungen für Projekte zusammengelegt werden, sofern die Gesamtzahl an ECTS-Punkten im Modul unangetastet bleibt.
3. Alle Änderungen an Modulbeschreibungen sowie Veranstaltungsformaten sind den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu machen.
4. Für alle Module, die nicht zur Erprobung genutzt werden, gelten die Regelungen der SPO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung uneingeschränkt weiter.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals im Wintersemester 2023/24 Anwendung.
2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 31.03.2025. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf durch Beschluss des Senats verkürzt oder verlängert werden.

Weingarten, 30.08.2023

gez.  
in Vertretung der Rektorin  
Prof. Dr. Ing. Wolfgang Müller  
Prorektor Forschung

# Änderungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7822.60

30. August 2023

## 3. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule vom 01.07.2018

Vom 30. August 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 07. Februar 2023 (GBl. 2023, S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG im Umlaufverfahren am 30.08.2023 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

In Vertretung der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat der Prorektor Forschung gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 30.08.2023 seine Zustimmung erteilt.

### Artikel 1

#### Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang „Lehramt Grundschule“ vom 01.07.2018 (Amtliche Bekanntmachung 01/2019) wird wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Im Rahmen der Erprobung neuer Lehr-Lern-Formate können die Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls während der Geltungsdauer ganz oder teilweise durch Projektangebote ersetzt werden, sofern die im Modulhandbuch angegebene Zahl an

ECTS-Punkten im jeweiligen Modul beibehalten wird.

2. Ebenso können zu Erprobungszwecken innerhalb eines Moduls Lehrveranstaltungen für Projekte zusammengelegt werden, sofern die Gesamtzahl an ECTS-Punkten im Modul unangetastet bleibt.
3. Alle Änderungen an Modulbeschreibungen sowie Veranstaltungsformaten sind den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu machen.
4. Für alle Module, die nicht zur Erprobung genutzt werden, gelten die Regelungen der SPO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung uneingeschränkt weiter.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals im Wintersemester 2023/24 Anwendung.
2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 31.03.2025. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf durch Beschluss des Senats verkürzt oder verlängert werden.

Weingarten, 30.08.2023

gez.  
in Vertretung der Rektorin  
Prof. Dr. Ing. Wolfgang Müller  
Prorektor Forschung